



Aktuelles FDF-Magazin

Fachverband Deutscher Floristen
Landesverband Niedersachsen e.V.

Ausgabe 5

FDF-Busfahrt zur IPM

**GutscheinCodes für
FDF-Mitglieder**

**Exklusive Führung für
FDF-Mitglieder**



Meisterschaft für junge Floristen
22. bis 26. August 2023
Slowenien

Bewirbt dich jetzt!

Inhaltsverzeichnis

- 03** ***IPM 2023***
- 04** ***Anmeldung zur FDF-Busfahrt***
- 05** ***IPM Messe-Cup 2023***
- 05** ***GutscheinCodes für FDF-Mitglieder***
- 06** ***Voucher für die FDF-World-Führung***
- 06** ***Onlineumfrage zum Adventsgeschäft***
- 07** ***Geschäftsführerkonferenz in Frankfurt***
- 07 - 10** ***Gut zu Wissen!***
- 10** ***Besuch im Bestattungsinstitut Wiese***
- 11** ***FDF-Seminar für Quereinsteiger*innen in die Floristik***
- 12** ***Neue Mitglieder sind willkommen – Profitieren Sie von einer FDF-Mitgliedschaft***

Beachten Sie die Beilage der
Fa. Schmidt GmbH, Werlte-Ostenwalde

IMPRESSUM

Herausgeber:
Fachverband Deutscher Floristen
LV Niedersachsen e. V
Am Ortfelde 20 a
30916 Isernhagen
Tel.: 0511 - 80 15 12
Fax: 0511 - 88 79 15
E-Mail: info@fdf-niedersachsen.de
Redaktion und Layout:
Corina Wieckenberg
Bezug: 5 x im Jahr, im
Mitgliedsbeitrag enthalten.
Trotz gewissenhafter Bearbeitung
aller Beiträge kann eine Haftung für
deren Inhalt nicht übernommen
werden!



IPM 2023

IPM ESSEN 2023 - Floristische Highlights beim FDF Deutschlands beste Floristen und internationale Floral-Designer zeigen innovative Floristik-Ideen in Essen



Auf der IPM-Beirat-Sitzung am 7. November in der Messe Essen hat FDF-Präsident Klaus Götz das Bühnenprogramm in der FDF-World vorgestellt. Nach zweijähriger Pause treffen im Januar 2023 wieder nationale und internationale Spitzenfloristen aufeinander und präsentieren dem Fachpublikum ein fantastisches Programm. Deutschlands Meisterfloristen Christopher Ernst, Martin Neumann und Andreas Müssig zeigen praxisnahe und innovative Floristik-Ideen für eine verkaufsstarke Saison im Frühjahr und Sommer 2023. FDF-Partner FleuraMetz und der Verband präsentieren diese Top-Veranstaltungen gemeinsam. Die spanische Online- und Lehr-Plattform

FDF-Präsident Klaus Götz, Foto:@messe essen/ipm essen

FLOOS hat namhafte internationale Floristik-Größen eingeladen, die mit ihrem blumigen Handwerk für Spitzenfloristik auf höchstem Niveau stehen. Junge Nachwuchs-Talente erhalten beim Vorentscheid um die Teilnahme an der Eurofleurs 2023 ihre Chance. Der oder die Sieger*in wird die deutsche Floristik bei der Europameisterschaft der jungen Floristen*innen im August (22. bis 26. August 2023) in Slowenien vertreten.

Wanted: FDF sucht deutsche/n Teilnehmer*in an der Eurofleurs 2023

Florint organisiert seit 1998 die Europameisterschaft für junge Floristen, genannt Eurofleurs. Der Wettbewerb trägt dazu bei, die Professionalität junger Blumendesigner zu fördern, und rückt junge Nachwuchs-Talente ins Rampenlicht!

Der Eurofleurs-Wettbewerb kann als kleiner Bruder von Florints berühmtem Europa Cup angesehen werden. Die Teilnehmer*innen werden von den Florint-Mitgliedsländern nominiert. Die Meisterschaft der jungen Floristen bietet talentierten jungen Blumenkünstlern die Möglichkeit, erste Schritte auf einer internationalen Bühne zu machen. Viele von ihnen werden später zu gefeierten Designern in ihrem Land.

Der FDF sucht derzeit den deutschen Teilnehmer für die Eurofleurs. Junge Floristen sind eingeladen, ihr Lieblingswerkstück digital per Bild oder Video (bis 7.12.2022) einzusenden. Die Beiträge werden von einer Jury bewertet und die fünf Besten treten in der FDF-World zum Finale an. Der oder die Sieger*in wird Deutschland bei der Meisterschaft der jungen Floristen in Slowenien vertreten. Der Eurofleurs 2023 steht Floristen unter 27 Jahren offen. Vom 22.8.-26.8.2023 wird der Wettbewerb um die Eurofleurs 2023 im Park Arboretum Volčji Potok in der Nähe der Hauptstadt Ljubljana ausgetragen.

Führungen durch die FDF-World für Mitglieder im FDF

Sehr gute Erfahrung hat der FDF mit geführten Rundgängen durch die FDF-World exklusiv für die Mitglieder im Fachverband Deutscher Floristen und für Auszubildende und Berufsschulklassen gemacht. Deshalb wird dieses Angebot auch für die IPM ESSEN 2023 aufrechterhalten. Bei den Führungen werden Hintergrundinformationen über die Projekte, Präsentationen und Partner des FDF vermittelt sowie die vielseitigen Angebote des Verbands für Mitglieder vorgestellt. Die Mitglieder erhalten Kontakt zu den Ansprechpartnern im Verband und es erwartet sie eine kleine Überraschung beim FDF. Bei Berufsschulklassen ist die vorherige Anmeldung erbeten. Die Mitglieder im FDF erhalten diesen Voucher, den Sie direkt an der Mitgliedsberatung in der Halle 1A in der FDF-World abgeben können. Treffpunkt für die geführten Rundgänge ist täglich um 11.45 Uhr direkt an der Mitgliedsberatung des FDF in Halle 1A.

Premiere: Concept Store auf der IPM ESSEN 2023

Eine Premiere feiert auf der IPM ESSEN 2023 der Concept Store. Fachbesucher*innen können in Halle 5 Angebote zu Wohnaccessoires, Tischkultur, Floristik, Geschenkartikeln und hochwertiger Papeterie sowie eine Vielfalt an kulinarischer Feinkost zum Thema Garten Gourmet entdecken. Eine Lounge Area mit Café mit direktem Blick in den Grugapark lädt zum Entspannen und Genießen ein. Das neue Angebot an die Fachbesucher*innen versteht sich als gezielte Inspiration für den Floristik-Einzelhandel, mit neuen

Produktwelten und Sortimenten die Kunden zu begeistern. Gerade in unsicheren Zeiten schaffen sich die Menschen ihre ganz persönliche Wohlfühl-Atmosphäre. Floristen werden angeregt, sich nicht nur als Gestalter von Floralem zu profilieren, sondern mit ausgewählten Lifestyle-Produkten ihren Kunden auch im Bereich Interieur, Accessoires, Gaden und Gourmet die richtigen Angebote zu machen.

Anmeldung zur IPM-Fahrt

FDF – Fahrt zur IPM 2023

Donnerstag, 26.01.2023

Anmeldeschluss: Dienstag, 17. Januar 2023



- 7.30 Uhr Abfahrt Sehnde Landgard - Gelände
- 8.00 Uhr Abfahrt Raststätte Garbsen Nord A2 (Richtung Dortmund)
- 11.00 Uhr Ankunft IPM Essen
- 17.30 Uhr Abfahrt IPM Essen

Unkostenbeitrag für FDF-Mitglieder
pro Person incl. Eintritt **55,00 €**

Nichtmitglieder
pro Person incl. Eintritt **70,00 €**

Gern begrüßen wir Sie am FDF-Informationsstand mit einem Glas Sekt.

10.30 Uhr

Gesucht:
Deutschlands Teilnehmer*in an der Eurofleurs 2023
Qualifikation und Endausscheid beim FDF by FDF & FLEUROP

14.00 Uhr

FLOOS - the crafter's secret
professional floral inspirations & worldwide floral design

Bitte beachten Sie: Die Fahrt findet bei einer Teilnehmerzahl ab 20 Personen statt.



Verbindliche Anmeldung zur IPM-Fahrt
Donnerstag, 26.01.2023 / **Anmeldeschluss: Dienstag, 17.01.2023**

Geschäft: _____ Teilnehmer: _____

Anschrift: _____

Tel und Fax: _____ Handy: _____

Wir nehmen mit _____ Personen teil Datum, Unterschrift: _____

Mitglied im Fachverband: ja nein

Einstieg Sehnde Einstieg Garbsen

Anmeldung einfach per Fax an: 0511- 88 79 15 oder per E-Mail info@fdf-niedersachsen.de

**Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss.
Sichern Sie sich rechtzeitig einen Platz!**

IPM Messe-Cup 2023 mit einem blumigen Blick in die Zukunft



IPM Messe-Cup 2023
„MISSION: FLOWER FUTURE“
24. – 27. Januar 2023



Mach mit!

Kombinationswettbewerb in Halle 1A/Green City
Strauß – Grüner Held im Topf – Gefäßpflanzung

Anmeldung unter:
www.floristik-nrw.de und www.gartenbaunrw.de



Effektvolle Inszenierungen, spannende Kreationen und ganz viel Gestaltungsfreude - der IPM Messe-Cup ist immer eine Teilnahme wert. Wo, wenn nicht auf der Internationalen Pflanzenmesse 2023 in Essen ist der richtige Ort für diesen renommierten Wettbewerb? Egal, ob Florist oder Gärtner, Azubi oder Meister – jeder Wettbewerbsteilnehmer erhält die Chance, sich, sein Können und seine Werkstücke auf der IPM Essen 2023 in den Kategorien „Strauß“, „Grüner Held im Topf“ und „Gefäßpflanzung“ zu präsentieren. Das Thema des dreigliedrigen Wettbewerbs lautet dabei „MISSION: FLOWER FUTURE“.

Beim IPM Messe-Cup steht die Bandbreite der floristischen und gärtnerischen Leistungen im Vordergrund – gepaart mit einer großen Portion Kreativität. Es sollen neue blumige Trends, innovative Blumen-Inszenierungen, viele Geschichten rund um die Topfpflanze und ein blumiger Blick in die Zukunft gezeigt werden. Die Werkstücke, die das Thema bei freier Gestaltung am besten umsetzen, werden prämiert. Neben den Gold-, Silber- und Bronzemedailles erhalten die Bestprämiierten zusätzlich noch Geldgewinne in jedem Teilwettbewerb. Der Kombinationsieger und Gewinner des IPM Messe-Cups erhält den Messe-Cup-Pokal und darüber hinaus noch eine Prämie von 500€. Außerdem winken den Teilnehmern Sachpreise.

Jeder Teilnehmer erhält unabhängig von der Platzierung zwei Gutscheine zum Besuch der IPM 2023 sowie eine Teilnahmeurkunde für sich und den Betrieb. Besonders für den Nachwuchs lohnt sich der Einsatz im Wettbewerb. Denn die Jury zeichnet in jeder Kategorie auch die besten Auszubildenden aus. Der IPM Messe-Cup wird vom Fachverband Deutscher Floristen Landesverband NRW e.V. und dem Landesverband Gartenbau NRW e.V. gemeinsam organisiert und zusammen mit der Messe Essen ausgerichtet. Ausschreibung und Teilnahmeunterlagen können unter www.floristiknrw.de und unter www.gartenbaunrw.de abgerufen werden. Anmeldungen werden bis zum 06. Januar 2023 erbeten.

Gutscheincodes für FDF-Mitglieder



Fordern Sie für die Messen 2023 IPM, Nordstil, Ambiente, Christmasworld und Creativeworld Ihre Gutscheincodes für einen freien Messeeintritt an.

Diese müssen Sie bitte im Online-Ticketshop der jeweiligen Messe in ein Tagesticket umwandeln und dieses bei Ihrem Besuch auf der Messe vorzeigen.

Den dazugehörigen Link zur Registrierung erhalten Sie mit Ihrer Gutscheinbestellung:

Bestellen Sie Ihren Gutscheincode über das FDF-Büro, gern per E-Mail: info@fdf-niedersachsen.de

christmasworld

ambiente

nordstil

creativeworld

Exklusive Führung für FDF - Mitglieder



Floristik.Inspiration.Hintergründe Voucher

geführter Rundgang durch die FDF-World
exklusiv für Mitglieder im
Fachverband Deutscher Floristen

Erläuterungen, Anregungen, Inspirationen
& eine kleine Überraschung beim FDF



an allen IPM-Tagen
24.1.-27.1.2023
Treffpunkt : 11.45 Uhr
FDF Info-Counter in Halle 1A

Legen Sie diesen Gutschein
an der FDF-Mitgliedsberatung vor
und nehmen Sie teil an einer
halbstündigen Führung
durch die Ausstellungsfläche
"FDF-World"

Mitglied im FDF LV

bitte FDF-Landesverband eintragen

* die Teilnahme ist begrenzt



Online-Umfrage bei FDF-Mitgliedern

Adventsgeschäft zufriedenstellend im Fachhandel

Rund 90 FDF-Mitglieder bundesweit beteiligten sich an der FDF-Blitzumfrage unmittelbar nach dem ersten Advent. Ihr Feedback fiel mehrheitlich positiv aus. Rund zwei Drittel der Teilnehmer*innen beantworteten die Frage nach ihrer Zufriedenheit mit einem klaren Ja! Einige teilten mit, dass dieses Adventswochenende ein "gutes Verkaufs-Wochenende" gewesen sei. Viele Floristen*innen haben nach Corona-bedingter Pause wieder zu Advents-Ausstellungen in ihre Geschäfte eingeladen. Diese kamen gut an, waren gut besucht und haben guten Umsatz gebracht. Adventskränze waren erwartungsgemäß die Top-Seller rund um diesen ersten Adventssonntag, sie wurden zu fast 70% im Fachhandel verkauft, gefolgt von adventlichen Gestecken mit fast 30%. Befragt nach den Verkaufspreisen gaben etwa rund 50% der Befragten an, überwiegend Werkstücke bis zu 50€ verkauft zu haben. Bei 42% der Umfrage-Teilnehmer*innen lag der Durchschnittspreis bei rund 80€ und unter 10% gaben an, dass sie

durchschnittlich über 100€ pro Kunde umgesetzt haben. Einige Floristen bemerkten, dass Tür- und Hängekränze in diesem Jahr besonders gefragt waren. Soziale Medien werden überwiegend für das Marketing genutzt, insbesondere seit Corona hat sich die Branche hier offensichtlich gut aufgestellt. Ganz vorne liegen Facebook und Instagram, aber auch Whatsapp spielt in der Kundenansprache und bei Mitteilungen über Sonder-Aktionen eine wichtige Rolle. Auf die Frage, wie sie in das kommende Jahr blicken, zeigten sich 30% der Befragten optimistisch. Knapp 50% machten ihr Kreuzchen bei neutral. Das generelle Einkaufsverhalten im Einzelhandel nehmen 55% der Befragten als zurückhaltend wahr. Auf die Frage nach der Bedeutung von nachhaltigen Produkten im Fachhandel geben viele Floristen an, dass dieses Thema in den Kunden-erwartungen keine große Rolle in den Blumenfachgeschäften spiele. Deutlich anders wird das Thema in der Trauerfloristik gesehen. Hier wünschen sich Floristen ein breites Angebot von nachhaltigen und kompostierbaren Produkten im Großhandel - insbesondere von

Steckschäumen - da die Kompostierbarkeit von Materialien auf Friedhöfen immer stärker gefordert wird. Die drastisch gestiegenen Einkaufspreise für Accessoires und saisonale Produkte wie zum Beispiel Kerzen machen vielen Floristen Sorge. Etliche Floristen gaben an, dass sie große Schwierigkeiten haben, diese Preise an ihre Kunden weiter zu geben, zumal sich gerade hier eine große Preisdifferenz zu Angeboten in den Discountern auftut. Bei der abschließenden Bitte um einen Blick in die Zukunft nutzten die Umfrageteilnehmer die Kommentar-Funktion intensiv. Als große Herausforderungen in der Zukunft wurden

hier u.a. der Fachkräftemangel, die Inflation, die steigenden Preise im Einkauf, hohe Energie- und Betriebskosten, die Sorge um abnehmende Sortimentstiefe und ein geringeres Produktspektrum in Produktion und Großhandel, die Akzeptanz von Floralem und blumigen Handwerk bei Verbrauchern sowie der zunehmende Preis-Druck durch den Lebensmitteleinzelhandel und die Discounter vermerkt. Die FDF-Umfrage fand online und anonym statt. Der FDF - Bundesverband bedankt sich bei allen Mitwirkenden für dieses Stimmungsbild aus der Branche.

FDF-Geschäftsführerkonferenz in Frankfurt

Jedes Jahr treffen sich die FDF-Geschäftsführer*innen der FDF-Landesverbände und tauschen sich aus. Viele wichtige Themen stehen auf der Tagesordnung - dabei immer im Fokus: die Mitglieder im Fachverband Deutscher Floristen. Diesmal trafen sich die Geschäftsführer*innen der Landesverbände in einem Sitzungsraum im Südbahnhof Frankfurt. Das Zusammentreffen brachte neue Impulse für Mitgliedsleistungen im FDF - insbesondere im Bereich der arbeitsrechtlichen Beratung, die ein wichtiges Angebot im Spektrum der Leistungen für die Mitglieder ist. Zudem war die Stimmung in den Mitgliedsbetrieben ein wichtiges Thema. Trotz Energiekrise, Krieg in der Ukraine, Inflation und steigenden Betriebs- und Personalkosten wurde ein relativ gutes Advent- und Weihnachtsgeschäft prognostiziert. Auf der Tagesordnung stand außerdem die Nachwuchs-Initiative und Werbekampagne "Pflück dein Glück", die im neuen Jahr verstärkt von Fleurop und FDF aktiviert werden soll.



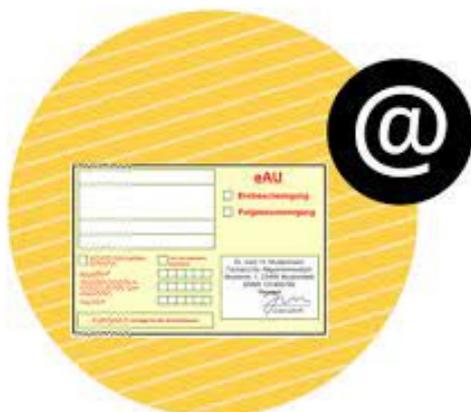
Foto: FDF Thüringen-Hessen

Gut zu Wissen!

eAU ab 2023 für Arbeitgeber verpflichtend

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit (AU) und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die AU länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der AU sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Daher informieren die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber unverzüglich über ihre AU und gehen u. U. zum Arzt.

Arbeitgeber sind ab dem 1.1.2023 verpflichtet die AU-Daten bei den Krankenkassen abzurufen. Eine Vorlage der AU-Bescheinigung durch den Arbeitnehmer muss ab 2023 also nicht mehr erfolgen. Er hat aber weiterhin die Pflicht seinem Arbeitgeber die AU zu melden und ggf. ärztlich feststellen zu lassen.



Die Erst- und Folgebescheinigungen einer AU können nur für den jeweiligen Arbeitnehmer individuell angefordert werden. Ein regelmäßiger oder pauschaler Abruf von eAU-Daten durch Arbeitgeber ist unzulässig. **Eine ärztliche Papierbescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit als gesetzlich vorgesehene Beweismittel bleibt – vorerst – erhalten.**

Keine automatische Verjährung von Urlaubstagen nach drei Jahren

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fälle zur Vorabentscheidung vorgelegt, bei denen es u. a. um die Verjährung von Urlaubstagen ging. Die EuGH-Richter stärkten mit ihren Urteilen die Rechte von Arbeitnehmern, da Urlaubsansprüche erst dann verjähren bzw. verfallen können, nachdem der Arbeitgeber seine Beschäftigten tatsächlich in die Lage versetzt hat, den Urlaub rechtzeitig zu nehmen. In einem Fall stand die deutsche Regelung auf dem Prüfstand, nach der Urlaubsansprüche automatisch nach drei Jahren verjähren und die Verjährungsfrist am Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist. Der EuGH kam zu der Entscheidung, dass die Verjährungsfrist zwar konform mit dem Unionsrecht geht, aber nicht zu laufen beginnen darf, bevor der Arbeitgeber auf die bestehenden Ansprüche auf Resturlaub und den drohenden Verfall des Urlaubs hingewiesen hat.

In einem anderen Fall war eine Arbeitnehmerin seit ihrer Erkrankung im Verlauf des Jahres 2017 durchgehend arbeitsunfähig. Von ihrem Urlaub für das Jahr 2017 nahm sie einen Teil nicht in Anspruch. Der Arbeitgeber hatte sie weder zur Urlaubsnahme aufgefordert, noch darauf hingewiesen, dass nicht beantragter Urlaub mit Ablauf des Kalenderjahres oder Übertragungszeitraums verfallen kann. Die Arbeitnehmerin vertrat die Auffassung, dass ihr der Urlaub weiterhin zusteht, da es unterlassen wurde, sie rechtzeitig auf den drohenden Verfall hinzuweisen. Der Arbeitgeber meinte dagegen, dass der Urlaubsanspruch aus dem Jahr 2017 spätestens mit Ablauf des 31.3.2019 erloschen war.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz muss der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden. Damit verfällt ein Urlaubsanspruch bei Krankheit grundsätzlich 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahrs. Die Richter des EuGH teilten diese Auffassung, räumten allerdings ein, dass dies nur gelten kann, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber vorher über den Urlaubsanspruch informiert wurde, damit dieser noch rechtzeitig die Möglichkeit hat, den Urlaub auch zu nehmen.

Erhöhung von Mindestlohn und Minijobgrenze

Die bisherige Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) betrug seit dem Jahr 2013 unverändert 450 € monatlich, während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter seither deutlich gestiegen sind. Die Politik hat sich der Situation nun angenommen und entsprechende Anpassungen vorgenommen. Zum 1.10.2022 erhöhte sich die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs auf 520 € im Monat. Dieser Betrag orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Damit passt sich der Betrag auch dem gestiegenen Mindestlohn an. Dieser wurde nämlich zum gleichen Zeitpunkt auf einen Bruttostundenlohn von 12 € erhöht. Zu den Anpassungen gehört auch die Neufestsetzung der Beträge für einen Midijob. Dieser liegt ab dem 1.10.2022 vor, wenn ein Arbeitnehmer im Monat zwischen 520 € und 1.600 € verdient. Dazu wird der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge i. H. v. 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Umweltprämie für E-Autos ab 2023

Seit einigen Jahren können Erwerber bei der Anschaffung von Elektroautos und Plug-in-Hybriden von einem sog. Umweltbonus profitieren. Empfänger der Prämien sind sowohl Privatpersonen als auch Unternehmer. Die Förderungssumme setzt sich zusammen aus einem staatlichen Anteil, dem sog. Bundesanteil, und einem Herstelleranteil, mit jeweils 3.000 €. Seit 2020 gibt es außerdem die sog. Innovationsprämie, die den Bundesanteil der Förderung verdoppelt und es den Käufern ermöglicht, einen Zuschuss von bis zu 9.000 € für ihren erworbenen Pkw zu erhalten. Für 2023 hat die Regierung nun deutliche Kürzungen für die Förderung vorgesehen. Zum einen fällt die Innovationsprämie weg. Zum anderen erhalten ab dem 1.1.2023 nur noch Käufer eines batterie- und brennstoffzellenbetriebenen Fahrzeugs den Umweltbonus. Plug-in-Hybride werden nicht mehr bezuschusst. Die maximale Förderung durch den Bundesanteil wird ab 2023 ebenfalls neu festgesetzt. Der Staat bezuschusst den Kauf mit bis zu 3.000 € bzw. 4.500 €. Dies hängt von der Höhe des Nettolistenpreises des erworbenen Fahrzeugs ab. Ob es in Zukunft beim bisherigen Herstelleranteil bleibt, ist allerdings noch offen. Zum 1.9.2023 reduziert sich der potenzielle Empfängerkreis. Die Umweltprämien erhalten dann ausschließlich Privatpersonen. Zurzeit wird noch geprüft, ob neben diesen auch Kleinunternehmer und gemeinnützige Organisationen weiter begünstigt bleiben sollen. Unternehmen, die beabsichtigen, für ihren Fuhrpark noch Elektroautos anzuschaffen, sollten sich also zeitnah darum bemühen, um für die Anschaffung noch Fördergelder zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass für den Antrag auf den staatlichen Förderanteil das Datum der Fahrzeugzulassung gilt und nicht etwa das Kaufdatum. Außerdem darf der Pkw dabei nicht bereits länger als ein Jahr zugelassen sein.

In 2024 wird die Förderung weiter reduziert, indem der Betrag der Prämien gemindert wird und zudem auch nur noch batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von 45.000 €

überhaupt förderfähig sind. Es kann sich demnach für Privatpersonen lohnen, noch in 2023 ein solches Auto zu kaufen und zuzulassen, damit möglichst viele Fördergelder ausgezahlt werden.

Anmerkung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Umweltbonus. Wenn die Mittel ausgeschöpft sind, endet die Förderung mit dem Umweltbonus automatisch.

Förderzeitraum	Nettolistepreis des Fahrzeugs	max. Fördersumme durch den Staat
1.1.23 - 31.12.23	bis 40.000 €	4.500 €
1.1.23 - 31.12.23	40.000 € - 65.000 €	3.000 €
ab 1.1.2024	bis 45.000 €	3.000 €

Unternehmenszuordnung einer PV-Anlage durch Einspeisevertrag

Während einige Gegenstände schon mit der Absicht angeschafft werden, nur privat oder nur beruflich genutzt zu werden, liegt bei anderen Gegenständen eine gemischte Nutzung vor oder eine endgültige Zuordnung findet erst nach Anschaffung statt. Auf der sichersten Seite sind Steuerpflichtige, wenn sie dem Finanzamt zeitnah der Anschaffung oder Herstellung mitteilen, wie der Gegenstand zugeordnet wird. So werden fehlerhafte Berücksichtigungen und ggf. besondere Vorgaben durch neue Rechtsprechungen vermieden. Findet die Zuordnung trotzdem erst einige Zeit nach der Anschaffung statt, sind einige Besonderheiten zu beachten. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist, also der gesetzlichen Abgabefrist der Umsatzsteuerjahreserklärung, nach außen hin objektiv erkennbaren Anhaltspunkten für eine Zuordnung vor, sind diese maßgeblich. Sollten diese Anhaltspunkte nicht vorhanden oder zweifelhaft sein, sollte die getroffene Zuordnung innerhalb der Frist gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. In dem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erwarb ein Steuerpflichtiger eine PV-Anlage, für die er zunächst weder Voranmeldungen noch andere Erklärungen beim Finanzamt abgab. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist reichte er eine Umsatzsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung ein. Aus dieser war ersichtlich, dass er die PV-Anlage komplett dem Unternehmensvermögen zuordnete. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug, die Zuordnung sei zu spät vorgenommen worden. Jedoch hat die tatsächliche Zuordnung konkludent stattgefunden durch Abschluss eines Einspeisevertrags, in dem die Anlage komplett erfasst wird. Der Abschluss dessen erfolgte innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist und damit rechtzeitig.

Anmerkung: Der BFH hat ebenfalls am 4.5.2022 ein weiteres Urteil zu der Thematik der Unternehmenszuordnung gefällt. Hierbei ging es um die Zuordnung eines gemischt genutzten Grundstücks. Die Entscheidung fiel aber nach den gleichen Grundsätzen wie auch in diesem Urteil und kann damit grundsätzlich auf Unternehmenszuordnungen angewendet werden. In solchen Fällen wenden Sie sich am besten schon vor Beginn der Lieferung oder Leistung bei gemischt genutzten Gegenständen an Ihren Berater.

Aufbewahrung von Rechnungen bei elektronischen Registrierkassen

Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) muss der Unternehmer ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, 10 Jahre aufbewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen der Vorschriften des UStG erfüllen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Nunmehr äußert sich das Bundesfinanzministerium zur Aufbewahrung von Rechnungen, die Unternehmer mithilfe elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erteilen. Danach ist es hinsichtlich der erteilten Rechnungen ausreichend, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung (Kassenbeleg) aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann, die auch die übrigen Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) erfüllen, insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit der Erfassung

Letzte Frist bis 31.12.2022 für nicht aufrüstbare Registrierkassen

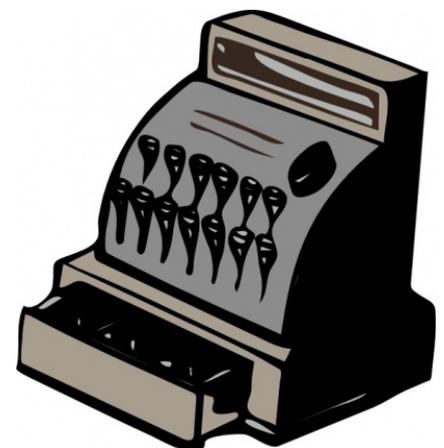
Elektronische Kasse: Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen

Werden die Bareinnahmen mithilfe eines elektronischen Kassensystems ermittelt, dann sind die Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl. Teil I S. 3152) zu beachten. So ist in § 146a AO geregelt, dass

- für aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder
- für andere Vorgänge, die mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden,
- ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden ist,
- das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und jeden anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung: Was das bedeutet

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme und Aufzeichnungen müssen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt sein. Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus



- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium und
- einer digitalen Schnittstelle

bestehen. Die digitalen Aufzeichnungen sind auf einem Speichermedium zu sichern sowie für eine Kassennachschau und Außenprüfungen verfügbar zu halten. Das BMF hat von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht, die elektronischen Aufzeichnungssysteme zu bestimmen, die über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, und welche Anforderungen diese zu erfüllen haben.

Nach § 2 KassenSichV muss für jeden Geschäftsvorfall oder jeden anderen Vorgang eine neue Transaktion gestartet werden. Die Transaktion hat Folgendes zu enthalten:

- den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
- eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
- die Art des Vorgangs,
- die Zahlungsart,
- den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs,
- einen Prüfwert sowie
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Letzte Frist 31.12.2022!

Nach Art 97 § 30 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EStG) dürfen Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden und die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (BMF-Schreiben v. 26.11.2020, IV A 4 - S 0316/08/10004-07, BStBl. I S. 1342) entsprechen noch bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, wenn sie bauartbedingt nicht aufrüstbar sind. Kann also eine elektronische Kasse bauartbedingt nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden, darf sie nur noch bis zum 31.12.2022 verwendet werden.

Zu Besuch im Bestattungsinstitut Wiese

Am 07. Dezember 2022 besuchte der FDF-Vorstand und Partner des Verbandes das Bestattungsinstitut Wiese in Hannover. Die Firma Wiese ist das älteste familiengeführte Bestattungsunternehmen in Hannover. Seit 175 Jahren bietet die Firma den Menschen in Hannover Geborgenheit und Rituale zur Bewältigung von Trauer und Abschied. Herr Ulrich Lersch, Prokurist, und Frau Ronja Stockmann, Bestattungsfachkraft, führten durch das Institut und erläuterten den Ablauf der nötigen Schritte für eine würdevolle Bestattung. Kompetent erklärten sie welche alternativen Bestattungsformen es gibt und welcher Trend sich abzeichnet. Der FDF-Vorstand bedankt sich an dieser Stelle nochmals für die offene und sehr informative Führung.



„Teilnehmende“

FDF-Seminar

Branchenfremd in die Floristik – Na Klar!

Dem anhaltenden Fachkräftemangel entgegenzutreten. Passgenaue Schulungen für Ihre neuen Mitarbeiter*innen.

- Haben Sie engagierte Quereinsteiger*innen mit viel Potential?
- Fehlt Ihnen die Zeit wichtige Grundlagen zu vermitteln?

Wir unterstützen Sie!

Seminarinhalt:

Damit Sie Ihre neuen Mitarbeiter*innen effektiv einsetzen können, bekommen diese eine individuelle Schulung nach dem geplanten Einsatzbereich.

z. Bsp.:

- ✓ Schnitt- und Topfpflanzenbearbeitung- und -pflege
- ✓ Kundenansprache/Verkaufsschulung
- ✓ Grundlagen der Gestaltung von handelsüblichen Werkstücken
- ✓ Kalkulation
- ✓ Warenpräsentation, POS

Sie kennen Ihren Bedarf und wir setzen Ihre Wünsche um!

Seminarkosten:

Die Seminarkosten sind abhängig von der Dauer und Anzahl der Teilnehmer. Buchen Sie stunden- oder tageweise unsere Referent*innen. Sehr gern erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot.

Seminarort:

Die Schulung wird in Ihrem Betrieb durchgeführt



Ich interessiere mich für ein Angebot:

Geschäft/Name:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail:

Mitglied im Fachverband: ja nein



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit großer Neugier blicken wir auf das kommende Jahr

und lassen das Vergangene Revue passieren.

Wir möchten Ihnen für das vertrauensvolle Miteinander ein großes Dankeschön sagen. Schon jetzt freuen wir uns, gemeinsam mit Ihnen das neue Jahr erfolgreich zu gestalten.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen erholsame Tage voller glücklicher Momente und ein besinnliches Weihnachtsfest voller Geborgenheit und Wärme.

Für das kommende Jahr sprudelnde Kreativität, klare Ziele, viel Erfolg und beste Gesundheit.



Bitte beachten Sie:

Die FDF-Geschäftsstelle ist vom 21. Dezember 2022 bis zum 04. Januar 2023 nicht besetzt.

WARUM MITGLIED IM VERBAND SEIN?

Der Fachverband Deutscher Floristen ist die bundesweite offizielle Interessenvertretung der Deutschen Floristen. Zu den Arbeitsbereichen des Fachverbandes gehören u. a.:

- die Vertretung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit
- die Vermittlung von Rahmenverträgen der Förderungsgemeinschaft Blumen GmbH
- die Regelung von Ausbildungs- und Sozialfragen
- die Herausgabe der Fachzeitschrift "G&V"
- die Landesvertretung in Wirtschaft und Politik
- die Vertretung der Mitglieder gegenüber Brancheninstitutionen und branchenfremden Organisationen
- die Stärkung und Profilierung der Mitgliedsbetriebe die Durchführung von Ausstellungen und Wettbewerben
- das Angebot eines komplexen Serviceangebots für die Mitglieder

mehr Informationen unter: www.fdf-niedersachsen.de oder



Gemeinsam sind WIR stark!